

Teilnehmende

Aufnahme von Teilnehmenden unter 18 Jahren in Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen nach WbG § 6

Information der Bezirksregierung Düsseldorf:

Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 1a PO-SI-WbG)

Weiterbildungseinrichtungen bieten Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen an. Dies bedeutet, dass zuvor alle Möglichkeiten zum Erwerb eines Schulabschlusses ausgeschöpft sein müssen. Bei Schülerinnen und Schülern, die die zehnjährige Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe I noch nicht erfüllt haben, ist das ausnahmslos nicht der Fall.

Nach Ende der zehnjährigen Vollzeitschulpflicht der Sekundarstufe I sind Jugendliche auch in der Sekundarstufe II weiterhin schulpflichtig (§ 38 SchulG). Gemäß § 38 Abs. 3 SchulG dauert die Schulpflicht für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Für Schülerinnen und Schüler ohne Ersten Schulabschluss (ESA) bieten die Berufskollegs das Ausbildungsvorbereitungsjahr an.

Die Schulpflicht endet vorzeitig vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nach insgesamt elf Schuljahren, wenn die Ausbildungsvorbereitung besucht worden ist. Man erhält dann entweder ein Abschlusszeugnis, das zugleich den Ersten Schulabschluss (ESA) beinhaltet, oder ein Abgangszeugnis mit dem Hinweis, dass die Schulpflicht gemäß § 38 Abs. 4 SchulG erfüllt ist.

Der Besuch eines Lehrgangs zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses an einer Weiterbildungseinrichtung schließt sich daran an (§ 1a PO-SI WbG).

Sollte in Ausnahmefällen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer dann noch nicht die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt haben, ist darauf zu achten, dass sie oder er an einem Vollzeitkurs teilnimmt. Unter einem Vollzeitkurs ist ein Tageskurs unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes an in der Regel fünf Tagen in der Woche mit Anwesenheitspflicht zu verstehen. Die Durchführung allein der Prüfung im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen ist nicht zulässig.

28.06.2024, Dez. 48.6

Eine Vorlage (bereitgestellt mit freundlicher Genehmigung der vhs Düsseldorf) für eine Einverständniserklärung für Eltern von Teilnehmenden unter 18 Jahren findet sich im Anhang.